



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
REGIONALPOLITIK  
GENERALDIREKTION  
BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND CHANCENGLEICHHEIT

## **Finanzierung der Aufgaben zur technischen Hilfe der Programme 2000-2006 durch die Mittel für technische Hilfe 2007-2013**

### **HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**

*„Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden Gemeinschaftsrecht bietet sie öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operativer Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.“*

Dieser Vermerk wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit ausgearbeitet.

Mit ihm wird der vorausgegangene Vermerk abgeändert, dessen endgültige Fassung am 14. Juni 2007<sup>1</sup> erstellt worden war. Die Abänderungen waren erforderlich, um die Verwaltung der Ausgaben für technische Hilfe angesichts der zeitlichen Überschneidungen zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen – 2000-2006 und 2007-2013 – zu erleichtern, um die Verlängerung der Frist für die Zuschussfähigkeit der Programme 2000-2006 auszunutzen und gleichzeitig eine wirtschaftliche Haushaltsführung der operationellen Programme sicherzustellen.

In dem Vermerk wird dargelegt, wie die beiden Generaldirektionen die entsprechenden diesbezüglichen Artikel der Verordnungen den Mitgliedstaaten gegenüber auslegen.

## **1. EINLEITUNG**

Ausgehend von den Anfragen mehrerer Mitgliedstaaten soll dieser Vermerk zwei Fragen klären:

1. Die Frage der Kofinanzierung der Kosten für technische Hilfe in Verbindung mit den Programmen 2000-2006, die nach Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit im Rahmen dieser Programme entstanden sind:

Einige Kosten für technische Hilfe, wie bestimmte Auditkosten (einschließlich der Erstellung des Abschlussvermerks), Kosten im Zusammenhang mit den abschließenden Durchführungsberichten und der Archivierung der Belege, werden nach Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit anfallen.

Daher werden sie im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2000 – 2006 nicht für eine Kofinanzierung in Betracht kommen. Die Frage ist, ob solche Kosten durch die technische Hilfe im Programmplanungszeitraum 2007-2013 förderfähig sind.

2. Die Frage der Kofinanzierung der Aufgaben zur technischen Hilfe der operationellen Programme 2000-2006 in Fällen, in denen keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, um die Aufgaben zur technischen Hilfe bis zum Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit durchzuführen:

Dieses Problem wird umso deutlicher angesichts der Entscheidungen der Kommission, die Frist für die Zuschussfähigkeit der operationellen Programme 2000-2006 bis zum 30. Juni 2009 zu verlängern<sup>2</sup>, da die Mitgliedstaaten seit Ende 2006 nicht mehr berechtigt sind, die Finanzierungspläne zu ändern.

## **2. RECHTSRAHMEN**

Nach den für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 geltenden Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programmabschluss nach Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit durchführen. In der Regel ist dies der 31. Dezember 2008 oder der 30. April 2009 für Kosten, die Stellen entstanden sind, welche Hilfe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (der Allgemeinen Verordnung für 2000-2006) geleistet haben.

So sieht Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (der Allgemeinen Verordnung für 2007-2013) Folgendes vor: *„Abweichend von Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden die Teile der Mittelbindungen für die aus dem EFRE oder dem ESF kofinanzierten Interventionen, die die Kommission zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2006 genehmigt hat und für*

---

<sup>1</sup> (COCOF 07/0021/02)

<sup>2</sup> Bis zum 31. Dezember 2009 bei Kosten für technische Hilfe innerhalb derjenigen Interreg-Programme, die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 nicht fortgeführt werden.

*die die bescheinigte Erklärung über die tatsächlich getätigten Ausgaben, der abschließende Durchführungsbericht und die Erklärung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf der in der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds festgelegten Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben bei der Kommission eingegangen sind, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist automatisch aufgehoben, und die rechtsgrundlos gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.“*

Gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 „(...) bewahren die zuständigen Behörden, nachdem die Kommission den Restbetrag für eine Intervention ausgezahlt hat, drei Jahre lang alle Belege für die im Rahmen der betreffenden Intervention getätigten Ausgaben und durchgeführten Kontrollen (...) auf.“ Absatz 3.2.3. der Abschlussleitlinien<sup>3</sup> bestimmt die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen und für die Korrektur der Restzahlung folgendermaßen: „Die Kommission wird als Beginn des jeweiligen Zeitraums aus den nachstehend aufgeführten Daten jeweils das zutreffende auswählen: (i) das Datum der letzten Zahlung durch die Kommission, (ii) das Datum der Rückerstattung von Beträgen an einen Fonds durch einen Mitgliedstaat, (iii) das Datum eines Schadenersatzes oder (iv) wenn keine Restzahlung erfolgt, da die bereits getätigten Zahlungen zur Ausgabendeckung ausgereicht haben, das Datum des Schreibens der Kommission betreffend den Abschluss.“

Der Umfang der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist in Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegt: „Die Fonds können auf Initiative der Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der operationellen Programme zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds im Rahmen folgender Obergrenzen finanzieren: a) 4 % des Gesamtbetrags im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, b) 6 % des Gesamtbetrags im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

Im Gegensatz zum Programmplanungszeitraum 2000-2006 legt die Rechtsgrundlage für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 nur eine begrenzte Zahl von Regeln für die Zuschussfähigkeit auf EU-Ebene fest. Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden „die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben außer in den in der jeweiligen Verordnung für jeden Fonds festgelegten Ausnahmefällen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines operationellen Programms geltend gemacht werden.“ Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 definiert den Beginn der Zuschussfähigkeit der Kosten wie folgt: „Für eine Beteiligung der Fonds kommen — auch für Großprojekte — nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem Tag der Vorlage der operationellen Programme bei der Kommission oder dem 1. Januar 2007 — je nachdem, welches der frühere Termin ist — und dem 31. Dezember 2015 tatsächlich getätigt wurden. Die Vorhaben dürfen nicht vor Beginn der Förderfähigkeit abgeschlossen worden sein.“

### **3. AUSLEGUNG**

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 regelt die Kofinanzierung der Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nennt keine ausdrückliche zeitliche Begrenzung für den Zeitraum, auf den sich die Kofinanzierung der Ausgaben für technische Hilfe aus den Finanzmitteln für 2007-2013 beziehen sollte.

Daher wäre es möglich, die Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der operationellen Programme 2000-2006 aus den Mitteln für 2007-2013 in den folgenden klar definierten Fällen zu kofinanzieren:

- i) Kosten für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Abschluss des

---

<sup>3</sup> Leitlinien für den Abschluss der Strukturfondsinterventionen (2000-2006), C(2006)3424.

Programmplanungszeitraums 2000-2006, die nach Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 entstanden sind;

ii) Kosten für technische Hilfe, die nach dem 31.12.2008, aber vor Ablauf der verlängerten Frist für die Zuschussfähigkeit derjenigen Programme des Zeitraums 2000 – 2006 durchgeführt wurde, deren Zuschussfähigkeit wegen wesentlicher Veränderungen der sozioökonomischen Lage und des Arbeitsmarktes verlängert worden ist;

iii) in Ausnahmefällen Kosten für technische Hilfe, die vor dem 31.12.2008 durchgeführt worden ist, wenn aus den operationellen Programmen 2000 – 2006 keine Mittel mehr übrig sind und auf der Grundlage der letzten Ausgabenpläne<sup>4</sup> die Mittel der anderen Prioritätsachsen ausgeschöpft sind, so dass das betreffende operationelle Programm für die Zwecke der technischen Hilfe nicht den 10-prozentigen Spielraum auf der Ebene der Priorität nutzen kann. Diese rückwirkend anzuwendende Möglichkeit begründet keine berechtigten Erwartungen für künftige ähnlich gelagerte Fälle.

Die Generaldirektionen REGIO und EMPL kommen zu dem Schluss, dass technische Hilfe für die Programme 2000-2006 nur dann aus den Mitteln für technische Hilfe der Programme 2007-2013 kofinanziert werden kann, wenn, wie bereits in den Abschnitten (i) bis (iii) dargelegt, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ausgaben für technische Hilfe sind nach Beginn der Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen einer Maßnahme des Programmplanungszeitraums 2007-2013 angefallen (d. h. gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nach dem Tag der Vorlage der operationellen Programme oder dem 1. Januar 2007 – je nachdem, welches der frühere Termin ist);
- die Zuschussfähigkeit solcher Ausgaben für technische Hilfe wird im Einzelfall geprüft anhand der jeweiligen Kriterien des einzelnen neuen operationellen Programms und der allgemeinen Übereinstimmung mit den vorherigen Programmen; daher sollte eine klare und nachweisliche Verbindung zwischen einem Programm des Zeitraums 2007-2013 und dem des Zeitraums 2000-2006 hinsichtlich geografischer Abdeckung, Interventionsbereich oder der Verwaltungssysteme für Management und Kontrolle bestehen. Bei den Programmen 2007-2013, die die Gemeinschaftsinitiativen EQUAL und URBAN des Zeitraums 2000-2006 einbeziehen, gilt diese Verbindung als gegeben;
- nationale Zuschussfähigkeitsregeln schließen die Zuschussfähigkeit solcher Ausgaben für technische Hilfe nicht aus.

Es sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für alle Arten von Kofinanzierungsmaßnahmen ein Prüfpfad anzulegen ist, um jedes Risiko einer doppelten Kofinanzierung derselben Maßnahmen zur technischen Hilfe im Rahmen der Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2007-2013 zu vermeiden.

Kosten für technische Hilfe zugunsten des Programmplanungszeitraums 2000-2006, die aber aus den Mittelzuweisungen für 2007-2013 kofinanziert werden, fallen unter die Kappung technischer Hilfe gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Kosten, die vor Beginn der Frist für die Zuschussfähigkeit der Programme 2007-2013 entstanden sind, können nicht im Rahmen dieser Programme von der Gemeinschaft kofinanziert werden. Außerdem müssen die Kosten, die nach Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit dieser Programme entstanden sind, aus nationalen Mitteln aufgebracht werden, wenn keine Fortführung der Programme 2000-2006 in geografischer, thematischer oder administrativer Hinsicht damit verbunden ist.

Für diejenigen Programme der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 nicht fortgeführt werden und daher keine technische

---

<sup>4</sup> mit dem Stand der Mittel zu dem Zeitpunkt, an dem die Verwendung der für die technische Hilfe zugewiesenen Mittel 2007-2013 beginnt.

Hilfe aus den Programmen 2007-2013 erhalten können, beabsichtigt die Kommission, die Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für technische Hilfe, die im Rahmen dieser Programme geleistet werden, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern, damit die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programmabschluss finanziert werden können.